

Altdorf, Januar 2026

Sozial- und Personenversicherungen

Kantonsverwaltung Uri

Ausgabe 2026

AHV / IV / EO / ALV

Pensionskasse Uri

Unfallversicherung

Krankentaggeldversicherung

| |
|----------------------------|
| AHV / IV / EO / ALV |
|----------------------------|

| | |
|-----------------------------|--|
| Beitragsbeginn | Ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt (z. B. Jahrgang 2008 ist ab 01.01.2026 beitragspflichtig). |
| Beitragsende | Am letzten Tag des Monats, an welchem Frauen das 64. Altersjahr und sechs Monate und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Frauen und Männer bleiben nach dem 64. Altersjahres und sechs Monate bzw. 65. Altersjahr für den Teil des Erwerbseinkommens beitragspflichtig, der im Monat Fr. 1'400 oder Fr. 16'800 im Jahr (Freibetrag) übersteigt. <u>Ab 1. Januar 2024 kann auf den Freibetrag verzichtet werden. Der Verzicht muss zu Jahresbeginn dem Arbeitgeber bekannt gegeben werden.</u> |
| Beitragsansätze | AHV 4.35 % |
| Arbeitnehmerbeiträge | IV 0.70 % |
| | EO <u>0.25 %</u> |
| | 5.30 % vom AHV-pflichtigen Lohn |
| | ===== |

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) - Anspruch auf Rentenleistungen

| | |
|------------------------------|--|
| Altersrente | <p>Im Jahr 2026 werden ausbezahlt:</p> <p>Altersrente an: Männer mit Jahrgang 1961 (Referenzalter 65 Jahre)</p> <p style="text-align: right;">Frauen mit Jahrgang 1962 (Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate)</p> <p>Im Jahr 2024 trat die AHV 21 in Kraft. Das Referenzalter der Frauen erhöht sich ab 1. Januar 2025 jährlich um drei Monate. Ab 1. Januar 2028 gilt für beide Geschlechter das Referenzalter 65. Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration. Wenn sie ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten sie einen lebenslangen Zuschlag.</p> |
| Flexibler Rentenbezug | Frauen und Männer haben die Möglichkeit die Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat zu beziehen; für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren. Die Rente wird dadurch während des gesamten Rentenalters gekürzt. |

Frauen der Übergangsgeneration profitieren seit 1. Januar 2025 von vorteilhafteren Kürzungssätzen.

Die Anmeldung für den Vorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats für den Vorbezug ab Folgemonat eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Während des Vorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

Teilrenten

Es besteht die Möglichkeit die Altersrente zwischen 20 – 80 % (ganze Prozente) oder einem Frankenbetrag zu beziehen. Eine Kombination aus Teilvorbezug, Bezug im Referenzalter oder Teilaufschub ist möglich. Der Anteil kann einmal angepasst werden.

Beiträge nach Referenzalter Erwerbseinkommen ab Folgemonat Referenzalter bis maximal 70. Altersjahr können unter bestimmten Bedingungen bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt werden, wenn die Maximalrente von 2'520 Franken (Einzelperson) pro Monat noch nicht erreicht ist. Sie haben Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht.

Auch Personen die am 1. Januar 2024 bereits das Referenzalter erreicht, aber das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können eine Neuberechnung der altrechtlichen Rente verlangen.

Kinderrente

Kinderrenten werden bis zum vollendeten 18., bei Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.

Das gleiche gilt für Pflegekinder, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.

Witwenrente

An Witwen, welche das Referenzalter noch nicht erreicht haben,

- sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder (gleich welchen Alters) haben oder
- sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

Geschiedene Frauen haben ebenfalls Anspruch,

- wenn sie Kinder haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
- wenn sie bei der Scheidung das 45. Altersjahr überschritten haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder

- wenn das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Werden keine der obigen Voraussetzungen erfüllt, so haben sie nur Anspruch, solange sie Kinder unter 18 Jahre haben.

Witwerrente

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Urteil vom 11. Oktober 2022 eine Ungleichbehandlung festgestellt, weil gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) der Anspruch auf eine Witwerrente mit Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kindes erlischt. Das Eidgenössische Parlament passt die entsprechende Bestimmung nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren an. Bis dahin gilt folgende Übergangsregelung:

Ein verwitweter Mann mit Kind(ern) hat ab dem 11. Oktober 2022 – gleich wie die verwitwete Frau – Anspruch auf eine Witwerrente, wenn er im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat und die Verwitwung nach dem 11. Oktober 2022 eingetreten ist.

Männern, deren Verwitwung vor dem 11. Oktober 2022 eingetreten ist, haben weiterhin keinen Anspruch auf eine Witwerrente.

Waisenrente

Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile verstorben, werden zwei Waisenrenten ausgerichtet. Der Anspruch besteht in der Regel bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, im Falle einer Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

Erziehungsgutschriften

Personen, die Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht einem Einkommen vom dreifachen Jahresbetrag jener minimalen Vollrente, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültig ist. Während Ehezeiten werden die Erziehungsgutschriften unter den Ehegatten hälftig geteilt. Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt und müssen nicht besonders geltend gemacht werden.

Betreuungsgutschriften

Unter folgenden Voraussetzungen können einer Person Betreuungsgutschriften zur Verbesserung der Rente gutgeschrieben werden:

- die betreuende Person muss die Versicherteneigenschaft gemäss AHVG erfüllen;
- die betreute Person muss eine Hilflosenentschädigung beziehen;
- die betreute und die betreuende Person müssen nahe verwandt sein (Kinder, Eltern, Geschwister oder Grosseltern. Gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern, Stiefeltern oder Stiefkinder) oder eine Lebenspartnerin oder Lebenspartner sein, mit der/dem sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt lebt;
- die pflegebedürftige Person muss von der betreuenden Person leicht erreicht werden können;
- sie können nicht gleichzeitig mit Erziehungsgutschriften beansprucht werden.

Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.

Anmeldung

Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons bezogen werden kann, angemeldet werden. Alle neuen Rentner werden gebeten, sich frühzeitig (5 - 6 Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV-Beiträge entrichtet haben. Ist ein Ehegatte bereits rentenberechtigt, bleibt die Ausgleichskasse zuständig, welche die erste Rente festgesetzt hat.

Beginn Rentenanspruch

Am 1. Tag des dem Erreichen der Altersgrenze oder dem Tod des (geschiedenen) Ehegatten / Vater / Mutter folgenden Monats.

Ende Rentenanspruch

Am Ende des Monats, an welchem die Voraussetzungen dahinfallen.

Rentenzahlungen

Monatlich vorschüssig, d.h. zwischen dem 1. und 20. des laufenden Monats.

13. Altersrente

Auszahlung erfolgt mit der Dezemberauszahlung der Altersrente. Erstmalige Auszahlung ist im Dezember 2026.

2. Invalidenversicherung (IV) - Anspruch auf IV-Leistungen

Allgemeines

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, gleichgültig, ob die Invalidität körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist und ob sie durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht bis zum Bezug bzw. Vorbezug der ganzen Altersrente und erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die versicherten Personen das AHV-Referenzalter erreicht haben.

Eingliederung

In der IV gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Die Eingliederungsmassnahmen haben das Ziel, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten. Ziel ist, die Massnahmen, wenn immer möglich, im ersten Arbeitsmarkt durchzuführen, um die Chancen einer (Wieder-) Eingliederung zu erhöhen.

Früherfassung

Ziel der Früherfassung ist es, Personen, die ihre Arbeit wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen und bei denen die Gefahr einer Invalidität besteht, so früh wie möglich zu erfassen.

Frühintervention

Ziel ist es, möglichst rasch einzugreifen, damit die versicherte Person den bestehenden Arbeitsplatz erhalten oder in einen anderen eingegliedert werden kann oder Jugendliche und junge Erwachsene beim Übergang von der Schule ins Berufsleben unterstützt werden können. Damit Massnahmen der Frühintervention ergriffen werden können, braucht es eine Anmeldung bei der IV.

Integrationsmassnahmen

Mit Integrationsmassnahmen soll die Durchführung der beruflichen Eingliederung vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Sie richten sich an versicherte Personen, die seit mindestens 6 Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind sowie an Jugendliche und junge Erwachsene.

IV-Renten

Eine IV-Rente wird erst gewährt, wenn eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht mehr oder nur noch teilweise möglich ist.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn:

- ihre Tätigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann;
- sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % aufweist;

- nach Ablauf dieses Jahres eine Invalidität von mindestens 40 % besteht.

Seit dem 1. Januar 2022 kennt die IV ein stufenloses Rentensystem. Wie bisher werden Renten ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent gewährt. Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festgelegt und nicht mehr in Abstufungen von Viertelsrenten. Der Anspruch auf eine ganze Rente entsteht ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Rentenanteil genau dem Invaliditätsgrad. Für die Invaliditätsgrade von 40 bis 49 Prozent liegt der Rentenanteil zwischen 25 und 47.5 Prozent (siehe Grafik).

| Invaliditätsgrad | Rentenanspruch |
|------------------|---|
| 40 % | 25 % |
| 41 % | 27.5 % |
| 42 % | 30 % |
| 43 % | 32.5 % |
| 44 % | 35 % |
| 45 % | 37.5 % |
| 46 % | 40 % |
| 47 % | 42.5 % |
| 48 % | 45 % |
| 49 % | 47.5 % |
| 50 bis 69 % | Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad |
| 70 bis 100 % | 100 % (ganze Rente) |

Die IV-Rente wird nach Ablauf des Wartjahres, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anmeldung resp. frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt, ausbezahlt.

Über die Höhe der monatlichen AHV- und IV-Vollrenten (Skala 44) orientiert die beigelegte, zurzeit gültige Rententabelle.

3. Erwerbsersatzordnung - EO/MSE/VSE-Entschädigungen

Anspruchsberechtigte Personen EO

Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung haben folgende in der Schweiz oder im Ausland wohnende Personen:

- Dienst- und Hilfsdienstleistende in der Schweizerarmee (einschliesslich Militärischer Frauendienst und Rotkreuzdienst) für jeden besoldeten Dienstag;

- Zivildienstleistende, für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
- Dienstleistende im Zivilschutz, für jeden Tag, für den sie eine Vergütung erhalten;
- Teilnehmer an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport, für jeden Kurstag, für den sie ein Taggeld erhalten;
- Teilnehmer an Jungschützenleiterkursen, für jeden Kurstag, für den sie den Funktionssold erhalten;
- Stellungspflichtige Personen sind pro Rekrutierungstag (mit An- und Rückreise bis zu 5 Tagen) entschädigungsmässig den Rekruten gleichgestellt.

Anspruchsberechtigte Personen MSE/VSE

Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung/Vaterschaftsentschädigung haben Personen, wenn sie

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes ununterbrochen obligatorisch versichert waren,
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und
- grundsätzlich im Zeitpunkt der Geburt in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. Selbständigerwerbende sind.

Anspruchsberechtigte Personen BUE

Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung haben Personen, wenn sie

- Eltern eines minderjährigen Kindes sind, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und
- die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen.

Kontakt 1. – 3.

Sozialversicherungsstelle Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf, +41 41 874 5010

weitere Informationen

Merkblätter im [Online Schalter](#) der Sozialversicherungsstelle Uri

4. Arbeitslosenversicherung (ALV)

Zugehörigkeit

AHV-pflichtiges Personal bis Erreichen des AHV-Alters

Beiträge

1.1 % von maximal CHF 12'350 pro Monat bzw. CHF 148'200 pro Jahr

| | |
|-----------------------|--|
| Anmeldung | Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ausfüllen und dem Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Arbeitslosenkasse, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zustellen |
| Leistungen | Taggeld von 80 % des versicherten Verdienstes mit unterstützungspflichtigen Kindern bis Alter 25 sowie in Ausnahmefällen; in allen anderen Fällen 70 % |
| Anspruchsdauer | Rahmenfrist Leistungsbezug dauert 2 Jahre; die Taggelder sind je nach Beitragszeit und Alter definiert |
| Kontakt | Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Arbeitslosenkasse, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf alk.vd@ur.ch +41 41 875 2423 |

AHV/IV-Renten seit 1. Januar 2025

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2025
Rentes AVS/AI dès le 1er. janvier 2025

| Skala Echelle | Monatliche Vollrenten Rentes complètes mensuelles | | | | | | Beträge in Franken Montants en francs |
|---|--|---|---|--|--|---|--|
| Bestimmungsgrösse Base de calcul | Alters- und Invali- denrente | Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer | Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents | | | | |
| Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant | Rente de vieillesse et d'invalidité | Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs | Witwen/Witwer Veuves/Veufs | Zusatzrente Rente complémen- taire | Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant | Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *) | |
| | 1/1 | | | 1/1 | 1/1 | 1/1 | |
| bis | jusqu'à | | | | | | |
| 15120 | 1260 | 1512 | 1008 | 378 | 504 | 756 | |
| 16632 | 1293 | 1551 | 1034 | 388 | 517 | 776 | |
| 18144 | 1326 | 1591 | 1060 | 398 | 530 | 795 | |
| 19656 | 1358 | 1630 | 1087 | 407 | 543 | 815 | |
| 21168 | 1391 | 1669 | 1113 | 417 | 556 | 835 | |
| 22680 | 1424 | 1709 | 1139 | 427 | 570 | 854 | |
| 24192 | 1457 | 1748 | 1165 | 437 | 583 | 874 | |
| 25704 | 1489 | 1787 | 1191 | 447 | 596 | 894 | |
| 27216 | 1522 | 1826 | 1218 | 457 | 609 | 913 | |
| 28728 | 1555 | 1866 | 1244 | 466 | 622 | 933 | |
| 30240 | 1588 | 1905 | 1270 | 476 | 635 | 953 | |
| 31752 | 1620 | 1944 | 1296 | 486 | 648 | 972 | |
| 33264 | 1653 | 1984 | 1322 | 496 | 661 | 992 | |
| 34776 | 1686 | 2023 | 1349 | 506 | 674 | 1011 | |
| 36288 | 1719 | 2062 | 1375 | 516 | 687 | 1031 | |
| 37800 | 1751 | 2102 | 1401 | 525 | 701 | 1051 | |
| 39312 | 1784 | 2141 | 1427 | 535 | 714 | 1070 | |
| 40824 | 1817 | 2180 | 1454 | 545 | 727 | 1090 | |
| 42336 | 1850 | 2220 | 1480 | 555 | 740 | 1110 | |
| 43848 | 1882 | 2259 | 1506 | 565 | 753 | 1129 | |
| 45360 | 1915 | 2298 | 1532 | 575 | 766 | 1149 | |
| 46872 | 1935 | 2322 | 1548 | 581 | 774 | 1161 | |
| 48384 | 1956 | 2347 | 1564 | 587 | 782 | 1173 | |
| 49896 | 1976 | 2371 | 1580 | 593 | 790 | 1185 | |
| 51408 | 1996 | 2395 | 1597 | 599 | 798 | 1197 | |
| 52920 | 2016 | 2419 | 1613 | 605 | 806 | 1210 | |
| 54432 | 2036 | 2443 | 1629 | 611 | 814 | 1222 | |
| 55944 | 2056 | 2468 | 1645 | 617 | 823 | 1234 | |
| 57456 | 2076 | 2492 | 1661 | 623 | 831 | 1246 | |
| 58968 | 2097 | 2516 | 1677 | 629 | 839 | 1258 | |
| 60480 | 2117 | 2520 | 1693 | 635 | 847 | 1270 | |
| 61992 | 2137 | 2520 | 1710 | 641 | 855 | 1282 | |
| 63504 | 2157 | 2520 | 1726 | 647 | 863 | 1294 | |
| 65016 | 2177 | 2520 | 1742 | 653 | 871 | 1306 | |
| 66528 | 2197 | 2520 | 1758 | 659 | 879 | 1318 | |
| 68040 | 2218 | 2520 | 1774 | 665 | 887 | 1331 | |
| 69552 | 2238 | 2520 | 1790 | 671 | 895 | 1343 | |
| 71064 | 2258 | 2520 | 1806 | 677 | 903 | 1355 | |
| 72576 | 2278 | 2520 | 1822 | 683 | 911 | 1367 | |
| 74088 | 2298 | 2520 | 1839 | 689 | 919 | 1379 | |
| 75600 | 2318 | 2520 | 1855 | 696 | 927 | 1391 | |
| 77112 | 2339 | 2520 | 1871 | 702 | 935 | 1403 | |
| 78624 | 2359 | 2520 | 1887 | 708 | 943 | 1415 | |
| 80136 | 2379 | 2520 | 1903 | 714 | 952 | 1427 | |
| 81648 | 2399 | 2520 | 1919 | 720 | 960 | 1439 | |
| 83160 | 2419 | 2520 | 1935 | 726 | 968 | 1452 | |
| 84672 | 2439 | 2520 | 1951 | 732 | 976 | 1464 | |
| 86184 | 2460 | 2520 | 1968 | 738 | 984 | 1476 | |
| 87696 | 2480 | 2520 | 1984 | 744 | 992 | 1488 | |
| 89208 | 2500 | 2520 | 2000 | 750 | 1000 | 1500 | |
| 90720 | 2520 | 2520 | 2016 | 756 | 1008 | 1512 | |

und mehr et plus

*) Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten

*) Montants également applicables aux rentes d'orphelins doubles et aux rentes entières doubles pour enfants

Pensionskasse Uri

Die Pensionskasse Uri (PK Uri) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG für ihre Versicherten und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen im Alter, Tod und Invalidität und ist eine – im Sinne des BVG – registrierte Vorsorgeeinrichtung.

Die gesetzlichen Grundlagen (Verordnung über die Pensionskasse Uri [PKV] und das Reglement der Pensionskasse Uri [PKR]) sowie weitere nützliche und hilfreiche Informationen (z. B. zu Themen wie freiwilliger Einkauf, Urlaubsversicherung, Pensionierung, Hypotheken, etc.) sind unter [Pensionskasse Uri](#) umfassend und übersichtlich verfügbar.

Kontakt

Pensionskasse Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

info@pkuri.ch

+41 41 875 2111

Was zahle ich an diese Versicherung?

0.6 % des AHV-pflichtigen Lohnes

Was ich dazu noch wissen muss

- Halbprivate oder private Abteilung in den Spitälern hat jeder Versicherte bei seiner persönlichen Krankenkasse bzw. -versicherung abzudecken.
- Alle vollzeitbeschäftigten Angestellten und die teilzeitbeschäftigten Angestellten ab 8 Wochenstunden resp. Lehrpersonen ab 4 Wochenstunden (=5.34 Lektionen zu je 45 Minuten) sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Alle übrigen Angestellten sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten für diese Mitarbeitenden als Berufsunfälle.
- Versicherte, die gemäss UVG obligatorisch gegen NBU versichert sind, können die Unfaldeckung bei ihrer Krankenkasse gegen eine Prämienermässigung sistieren.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Ende Die Versicherungsdeckung endet grundsätzlich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Um den Versicherungsschutz während einer Übergangsfrist sicherzustellen, bestimmt das Gesetz jedoch, dass die Versicherung erst am 31. Tag nach dem Tag endet, an dem der Lohnanspruch ganz aufhört oder sich auf weniger als die Hälfte reduziert.

Die Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBU) kann durch den Versicherten über die 31 Tage hinaus um nochmals höchstens 6 Monate verlängert werden (Abredeversicherung), indem man die dafür erforderliche Prämie vor Ablauf der 31 Tage einzahlt. Bitte beziehen Sie das entsprechende Formular beim Amt für Personal.

Was ist bei einem Unfall vorzukehren?

Der Unfall muss **nach dem Arztbesuch** umgehend telefonisch beim Amt für Personal (Anina Arnold/Julia Kempf/Lara Ziegler; +41 41 875 2134/2205/2105) gemeldet werden.

Was ist bei Ferienbezug während unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit vorzukehren?

Bei einem geplanten Ferienbezug muss vorab zusammen mit dem üblichen Arztzeugnis bescheinigt werden, ob und zu wieviel Prozent eine Ferienfähigkeit/-unfähigkeit besteht.

Was ist beim Austritt aus der Kantonsverwaltung zu beachten?

Ihr Unfallversicherungsschutz aus unserer Police erlischt grundsätzlich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Um den Versicherungsschutz während einer Übergangsfrist sicherzustellen, bestimmt das Gesetz, dass die Versicherung erst am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens 50 % Ihres Lohnes aufhört, endet. Falls Sie keine neue Stelle antreten, haben Sie die Möglichkeit, den Versicherungsschutz gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) für Nichtberufsunfälle (NBU) durch eine Abredeversicherung individuell bis zu 6 Monate zu verlängern. Die Abredeversicherung können Sie abschliessen, indem Sie die entsprechende Prämie an die Branchen Versicherung Genossenschaft/SUVA überweisen. Verlangen Sie die Wegleitung bei uns. Bei Arbeitslosigkeit bestehen spezielle Regeln; bitte erkundigen Sie sich beim Amt für Arbeit und Migration.

Kontakt

Amt für Personal, Abteilung Löhne, Klausenstrasse 2, 6460 Atldorf
afp.loehne@ur.ch

Arnold Anina, +41 41 875 2134

Kempf Julia, +41 41 875 2205 (dienstags/mittwochs)

Ziegler Lara, +41 41 875 2105

Krankentaggeldversicherung (freiwillige Versicherung)

Wer hat diese Versicherung abgeschlossen?

Personalverband Kanton Uri

Für welche Personen hat die Krankentaggeldversicherung Gültigkeit?

Alle vollzeitbeschäftigten Angestellten und die teilzeitbeschäftigten Angestellten mit mehr als 8 Wochenstunden resp. Lehrpersonen mit mehr als 4 Wochenstunden (=5.34 Lektionen zu je 45 Minuten) der Kantonsverwaltung, Mittelschule, Sozialversicherungsstelle und Kantonsbibliothek.

Nicht versichert ist das Aushilfspersonal mit einem bis zu 3 Monaten befristeten Arbeitsvertrag.

Bei wem bin ich versichert?

Helsana Versicherungen AG, Zürich

Gegen welches Risiko bin ich versichert?

Lohnausfall bei Krankheit
(ohne Arzt-, Arznei- und Spitalkosten; diese sind bei der persönlichen Krankenkasse bzw. -versicherung abzudecken).

Was zahle ich an diese Versicherung?

0.55 % des AHV-pflichtigen Lohnes

Wie lange erhalte ich bei Krankheit den vollen Lohn?

Während 720 Kalendertagen bezieht der Versicherte den vollen Lohn; die Taggeldleistungen der Versicherung fallen während der Anstellungsdauer dem Arbeitgeber zu.

Was ist bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit vorzukehren?

Nach vier Wochen Arbeitsunfähigkeit - auch wenn es sich nur um teilweise Arbeitsunfähigkeit handelt - ist dem Amt für Personal eine entsprechende Meldung inkl. Arztzeugnis einzureichen.

Was ist bei Ferienbezug während krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit vorzukehren?

Bei einem geplanten Ferienbezug muss vorab zusammen mit dem üblichen Arztzeugnis bescheinigt werden, ob und zu wieviel Prozent eine Ferienfähigkeit/-unfähigkeit besteht.

Was ist beim Austritt aus der Kantonsverwaltung zu beachten?

Der Krankentaggeldversicherungsschutz aus unserer Police erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem künftigen Arbeitgeber über bestehende Lohnausfallversicherungen. Falls dieser keine solche Versicherung hat, Sie Ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrechen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie eine Weiterversicherung prüfen. Sie haben das Recht, innert drei Monaten ohne erneute Überprüfung des Gesundheitszustandes in die Einzel-Taggeldversicherung nach KVG der Helsana überzutreten. Bei Arbeitslosigkeit bestehen spezielle Regeln; bitte erkundigen Sie sich bei der Helsana.

Kontakt

Amt für Personal, Abteilung Löhne, Klausenstrasse 2, 6460 Atldorf

afp.loehne@ur.ch

Arnold Anina, +41 41 875 2134

Kempf Julia, +41 41 875 2205 (dienstags/mittwochs)

Ziegler Lara, +41 41 875 2105